

**Die Regulierung des Ledermarktes.**

Im Anschluß an die im Abendblatt vom 28. Novbr. wiedergegebenen Maßnahmen zur Regulierung des Ledermarktes hat der Kriegsminister, wie wir der Fachzeitschrift „Der Ledermarkt“ entnehmen, die Preis-Normen für die von der Kriegsleder-Akt.-Ges. zur Verteilung zu bringenden Häute festgesetzt.

Danach ist der Grundpreis für die bisher auktionemäßig verkauften Häute der für die verschiedenen Gattungen und Klassen auf der Juli-Auktion oder, sofern im Juli eine Auktion nicht stattgefunden hat, der vor dem Kriegsausbruch zuletzt erzielte Preis. Auf diese Preise erfolgen folgende Zuschläge: In der Gewichtsklasse bis 60 Pfd. für Minderhäute 50 pCt., für Kuhhäute 50 pCt., für Ochsenhäute 45 pCt., für Bullenhäute 35 pCt. In der Gewichtsklasse 60 bis 80 Pfd. für Minderhäute 45 pCt., für Kuhhäute 45 pCt., für Ochsenhäute 35 pCt., für Bullenhäute 30 pCt. In der Gewichtsklasse 80 Pfd. und mehr für Minderhäute 30 pCt., für Kuhhäute 30 pCt., für Ochsenhäute 25 pCt., für Bullenhäute 20 pCt.

Für die nicht auktionemäßig verkauften Zimmingshäute, die Händler- und Sammlerware ist der Grundpreis der für die verschiedenen Gattungen und Klassen im Juli dieses Jahres erzielte Durchschnittspreis. Diese Preise erhalten die gleichen Zuschläge wie die Auktionsware.

Zu diesen Zuschlägen kommen für das Oktober- und November-Gefälle durchweg noch weitere 15 pCt.

Trotz der Höhe dieser Zuschläge bedeuten die danach resultierten Preise Minderungen, und zwar zum Teil sehr erheblichen Umfangs gegenüber den sinnlosen Preistreibern des freien Verkehrs.